

## Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Scherer (CDU)

### Eigentumswechsel aufgrund des Thüringer Wassergesetzes?

Nach meiner Kenntnis wurden zumindest im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Sonneberg Grundbuchänderungen vorgenommen, die Grenzen und Eigentumsverhältnisse an und um Gewässer betreffen. War bisher zugunsten von Gewässeranliegern neben dem Eigentum am vermessenen Grundstück auch der nicht vermessene Anteil am Fließgewässer eingetragen, so werden wohl seit Anfang des Jahres die Gewässerbetten vermessen. Es wurde ein selbstständiges Grundstück gebildet, mit einer eigenen Flurstücksnummer versehen und so dem ursprünglichen Eigentümer entzogen. Als Eigentümer ist in dem mir bekannten Fall seit dem 24. Januar 2019 "Öffentliche Gewässer" eingetragen. Ehemals bestehende Geh- und Wegerechte sind gelöscht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte auf wessen Anweisung die Änderung der Grundbucheintragung?
2. Inwieweit sind die ursprünglichen Eigentümer der ehemals nicht vermessenen Flächen von der Grundbuchänderung informiert worden?
3. Welche rechtlichen Konsequenzen zieht die Änderung der Eintragung, insbesondere unter nachbarschaftsrechtlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung ehemals eingetragener Grunddienstbarkeiten, nach sich?
4. Wer ist Eigentümer und insofern nachbarschaftsrechtlicher Anspruchsgegner "Öffentliche Gewässer" der neu vermessenen Flurstücke?

Scherer